

Tours 34 (deu)

SCHREIBEN EINES ABTES ODER VORSTEHERS EINER KIRCHE

In Gottes Namen [der Soundso]¹, obgleich ein Sünder, Abt an unseren geschätzten Freund Soundso.

Weil es allen allgemein bekannt ist, dass Du die Besitzung Soundso aus Deinem Eigentum, nachdem Du Geld aus dem Schatz des heiligen Soundso erhalten hattest, durch den Rechtstitel eines Verkaufsschreibens² verkauft³ hast, wobei Du uns dafür auch eine Prekarie⁴ ausgestellt und entschieden hast, dass Du für die Lichter⁵ zum Fest des heiligen Soundso soundsoviel spendest, haben wir darum mit Zustimmung der Brüder entschieden⁶, Dir dieses Schreiben auszustellen, damit es Dir gestattet sei, denselben Ort in aller Gänze für die Tage Deines Lebens mit Gottes Gnade und nach unserem Willen ohne jedwedes Vorrecht für den heiligen Soundso in üblicher Weise zu halten. Und nach deinem Hinscheiden soll derselbe Ort in aller Gänze und mit aller Habe, die hinzugewonnen wurde, und allem oben genannten an unsere Seite beziehungsweise die der oben genannten Kirche zurückgehen.

Dieses Schreiben haben wir unten mit eigener Hand bekräftigt.

¹ Die einzige Handschrift überliefert keinen Namen bzw. Platzhalter für die Adresszeile.

² Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

³ Im Sinne von „verkaufen“ findet sich *distraho* auch in anderen Urkunden aus der Merowingerzeit (z.B. DMerov 95).

⁴ Das frühmittelalterliche *precarium* findet sich in stark zunehmendem Maße seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert in den Quellen. Mit dem *precarium* wurde Grundbesitz übertragen, wobei das Eigentum am übertragenen Land beim Geber verblieb, während dem Empfänger das Recht zum Nießbrauch eingeräumt wurde. Verbunden war diese Übertragung in der Regel mit der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten, wobei die genauen Bedingungen flexibel ausgehandelt werden konnten. Vgl. dazu E. Levy, Vom römischen *Precarium*, insb. S. 3-5; L. Morelle, Les actes de précaire, S. 610-617; I. Wood, Teutsind, S. 45-47. *Precaria* bezeichnet in diesem Zusammenhang das vom Landnehmer für den Landgeber ausgestellte Dokument, *prestaria* das vom Landgeber für den Landnehmer ausgestellte. Vgl. L. Morelle, Les actes de précaire, S. 615-617. Der Verkauf des Landguts ging also mit einer Rückleihe desselben als *precarium* sowie einer Spende für die Kirchenbeleuchtung einher.

⁵ Zur Beleuchtung von Kirchen wurden zumeist Öllampen genutzt. Sie diente auch liturgischen Zwecken und wurde die ganze Nacht, häufig auch Tag und Nacht, hindurch unterhalten. Vgl. dazu P. Fouracre, Eternal light, S. 68f.; D. R. Dendy, The use of lights, insb. S. 1-71.

⁶ Das eigentlich unveräußerliche Kirchengut betreffende Geschäfte waren seit der Spätantike nur dann zulässig, wenn über diese ein Konsens zwischen dem Bischof und Klerus bzw. Abt und Mönchen bestand. Dieses strenge Konsensgebot konnte zusätzlich noch um die Zustimmung des Herrschers erweitert werden. Vgl. dazu S. Esders, Der consensus iuris, S. 449-451.